

## Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept-Stand 07.04.2023

### **Administrative Voraussetzungen/Regelungen:**

- Durch das Schutzkonzept werden Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorgesehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umgesetzt.
- Die Einrichtung erfasst ab den 07.04.2023 keine besuchenden und aufsuchenden der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste.

### Besucherregelung

- Ab dem 07.04.2023 können tagsüber alle Mitarbeiter und Besucher das Haus ohne Schlüssel und betätigen der Klingel betreten. Morgens wird die Tür von der Haustechnik entriegelt und abends von der Hauswirtschaft wieder verriegelt. Am Wochenende und an Feiertagen entriegelt und verriegelt die Hauswirtschaft die Haupteingangstür. **BITTE die Haupteingangstür nicht mehr verschließen!**
- Der Besuch und das Betreten ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn-oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Infektionsgeschehen besteht, und sich keine neuen Einschränkungen ergeben.

Die Einschränkungen nach den umfassen grundsätzlich auch:

1. das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),
2. das Betreten zum Zwecke der Rechtspflege,
3. Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),
4. die Begleitung und den Besuch Minderjähriger,
5. medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,
6. Hygienemaßnahmen (zum Beispiel Friseurdienstleistungen und medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflegebehandlungen) und
7. Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).

- bei Mitarbeitern des Hauses besteht seit dem 01.03.2023 keine Maskenpflicht,
- für Besuchspersonen besteht seit dem 07.04.2023 keine Maskenpflicht
- Jedem Bewohnenden ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude, Gemeinschaftsräume als auch auf den Freiflächen empfangen zu können.

### Einhaltung der Hygienemaßnahmen

- konsequente Umsetzung der täglichen Händehygiene (Hände waschen und desinfizieren)
- Personal und Bewohnende mit COVID-19 vereinbaren Symptomen sind unverzüglich vom übrigen Personal und den übrigen Bewohnenden abzusondern.
- regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Oberflächen
- strenge Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter)
- regelmäßiges Lüften der Räume
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen sind erlaubt
- Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb des Hauses dürfen stattfinden

### Testungen

- Für die Bewohner, Besucher & dem Personal besteht ab den 01.03.2023 keine Testpflicht
- Mitarbeiter können sich nur bei Corona-Symptomen einen Test vom jeweiligem Bereichsleiter holen

*PK hat zugestimmt  
E. Becker*